

## Neue EU-Einreisebestimmungen

**Dringende Warnung an alle Auslandsreisenden, die Tiere mitnehmen wollen.**

**Falls sie die Einreisebestimmungen nicht beachten, werden die Tiere auf ihre Kosten zurück transportiert. Ist dieses nicht möglich kann die Tötung auf Ihre Kosten ver-anlasst werden.**

### **1. Kurzübersicht für EU-Staaten:**

- Kennzeichnung durch Mikrochip (oder Tätowierung bis 2011)
- Neuer EU-Heimtierpass
- gültige Tollwutimpfung
- Für Großbritannien, Irland, Schweden Tollwutantikörperbestimmung
- Für Großbritannien, Schweden Behandlung gegen Bandwürmer
- Für Großbritannien Behandlung gegen Zecken

### **2. Die Details:**

Ab 03.07.2004 (Übergangsphase) bzw. zwingend ab dem 1.10.04 tritt die neue EU-Verordnung 998/2003 des europäischen Parlamentes und des Rates über die Ein- und Ausfuhr von Heimtieren (Hunde, Katzen, Frettchen) zwischen EU-Mitgliedsstaaten und aus Drittländern in EU-Mitgliedsstaaten in Kraft.

#### **Kennzeichnung durch Mikrochip:**

Weiterhin besagt die Verordnung, dass die Heimtiere zur eindeutigen Identifikation tätowiert oder elektronisch gekennzeichnet sein müssen (ISO-Norm 11784 oder 11785). Falls der Chip diesen Normen nicht entspricht, muss vom Tierhalter ein entsprechendes Lesegerät zur Verfügung gestellt werden.

#### **EU-Heimtierpass mit gültiger Tollwutimpfung:**

Bei der Einreise muss der neue EU-

Heimtierausweis mitgeführt werden, der von einem Tierarzt ausgestellt ist und aus dem hervorgeht, dass das Tier eine gültige Tollwutimpfung hat.

Die Mitgliedsstaaten gestatten die Einreise eines Heimtieres, das jünger als drei Monate und nicht geimpft ist, sofern für dieses Tier ein Ausweis mitgeführt wird und es seit seiner Geburt an dem Ort gehalten wurde, an dem es geboren ist, ohne mit wild lebenden Tieren, die eine Infektion mit dem Tollwutvirus ausgesetzt sein könnten, in Kontakt gekommen zu sein, oder es seine Mutter begleitet, von der es noch abhängig ist.

#### **Nur Großbritannien / Irland / Schweden: Tollwut-Antikörpertest**

Bei der Einreise von Heimtieren aus einem EU-Mitgliedsstaat nach Großbritannien / Nordirland, Schweden und Irland muss der Impferfolg gegen Tollwut durch Antikörperbestimmung (Mindesthöhe des Antikörpertiters: 0,5 IU/ml), nachgewiesen sein. Der Abstand zwischen Tollwutimpfung und Blutentnahme beträgt mindestens 120 Tage (Schweden) bzw. ca. 4 Wochen (Empfehlung für Großbritannien/Nordirland) und längstens 365 Tage. Diese Antikörperbestimmung braucht nicht erneut vorgenommen zu werden, wenn ein Tier nach einer Antikörperbestimmung entsprechend den Empfehlungen des Impfstoffherstellers ohne Unterbrechung regelmäßig wieder geimpft wurde. Weniger als drei Monate alte Hunde und Katzen dürfen nicht einreisen, bevor sie das für die Impfung erforderliche Alter erreicht haben und einen Antikörpertest gemacht wurde, es sei denn, die zuständige Behörde gewährt eine Ausnahmeregelung.

#### **Nur Großbritannien, Schweden: Bandwurmbehandlung**

Großbritannien:

In den letzten 24-48 Stunden vor der Einreise

Schweden:

Innerhalb der letzten 10 Tage

Die Verbringung von bis zu 5 Tieren innerhalb

der Mitgliedsstaaten ist zulässig.

### **Nur Großbritannien: Zeckenbehandlung**

In den letzten 24-48 Stunden vor der Einreise

### **Einreise aus Drittländern:**

Bei der Einreise von Heimtieren aus den Drittländern Andorra, Island, Liechtenstein, Monaco, Norwegen, San Marino, Schweiz und Vatikan in einen EU-Mitgliedsstaat gelten die Bestimmungen zum Tollwutschutz entsprechend der Ausfuhr aus einem EU-Mitgliedsstaat. Bei der Einfuhr aus einem anderen als den aufgeführten Drittländern in einen EU-Mitgliedsstaat müssen die Tiere tätowiert oder elektronisch gekennzeichnet sein (ISO-Norm, siehe weiter vorn) sowie einen Tollwuttiter von 0,5 IU/ml aufweisen (Abstand zur letzten Tollwutimpfung mindestens 30 Tage, Zeitpunkt der Blutentnahme spätestens drei Monate vor Einreise). Diese Antikörperbestimmung braucht nicht wiederholt werden, wenn das Tier gemäß den Empfehlungen des Impfstoffherstellers in den dafür vorgesehenen Zeitabständen wiederholt geimpft wurde. Die Frist von drei Monaten gilt nicht im Fall der Wiedereinführung eines Heimtieres, aus dessen Ausweis hervorgeht, dass das Ergebnis der Tollwutantikörpermessung ausreichend war, bevor dieses Tier das Gebiet der Gemeinschaft verlassen hat. Ein Amtstierarzt muss hierbei die Einhaltung der gesetzlichen Erfordernisse bescheinigen.

### **Achtung:**

Auch für die Wiedereinreise nach dem Urlaub aus einem nicht aufgeführten Drittland (z. Bsp. Nicht-EU-Mitgliedsstaat) benötigen Sie eine Tollwut-Antikörperbestimmung, die frühestens 30 Tage nach der letzten Tollwutimpfung durchgeführt werden kann. Die 3-Monate-Wartezeit zwischen Blutuntersuchung und Einreise, die bei der Einfuhr eines Tieres verlangt wird, gilt nicht für die Wiedereinreise nach dem Urlaub!

### **Weitere Bestimmungen:**

#### **Dänemark:**

Die Einfuhr nach Dänemark von Pittbullterriern und Tosas sowie deren Kreuzungen ist verboten.

#### **Deutschland:**

Für die Wiedereinreise (nach dem Urlaub) aus einem Nicht-EU-Staat benötigen Sie für Ihren Hund / Katze / Frettchen einen nachgewiesenen Tollwut-AK-Titer von mind. 0,5 IU/ml, der frühestens 30 Tage nach der Tollwutimpfung durchgeführt werden kann.

Einfuhr im Ausland erworbener Tiere: Die Einfuhr von Hunden der Rassen Pitbull - Terrier, American Staffordshire - Terrier, Staf-fordshire - Bullterrier, Bullterrier sowie deren Kreuzungen ist verboten. Darüber hinaus ist die Einfuhr weiterer Hunderassen je nach Vorschriften des Bundeslandes, in dem der Hund gehalten werden soll, verboten. Ab 1.10.04 muss bei der Einfuhr eines im Ausland erworbenen Tieres mindestens 30 Tage nach der Tollwutimpfung eine Blutuntersuchung zur Bestimmung des Tollwut-Antikörpertiters durchgeführt werden. Die Blutuntersuchung mit einem Testergebnis von mind. 0,5IU/ml muss mindestens 3 Monate vor der Einreise durchgeführt werden. Dies bedeutet: Bei einem Welpen, der erst mit 3 Monaten geimpft werden kann, kann 30 Tagen danach die Blutuntersuchung durchgeführt werden und nach weiteren 3 Monaten, also frühestens mit 7 Monaten, darf das Tier einreisen!

#### **Estland:**

Amtstierärztliches Gesundheitszeugnis in Englisch, Russisch oder Estnisch erforderlich. Mindestalter der Tiere bei Einreise: 10 Wochen.

#### **Frankreich:**

Bei Einreise von mehr als 5 Tieren und von Tieren, die jünger als 3 Monate sind, ist eine Sondergenehmigung des Ministere de TAgriculture, Paris, erforderlich. Frankreich untersagt die

Einreise von so genannten Kampfhunden der 1. Kategorie. Hierzu gehören Pitbulls, Boerbulls und Hunde, die aufgrund ihrer morphologischen Merkmale den Hunden der Tosa-Rassen zuzuordnen sind. Hunde der 2.Kategorie, hierzu gehören alle Wach- und Schutzhunde ( Rassehunde, American Staffordshire Terrier, Rottweiler, Tosa, etc.) dürfen nur mit Maulkorb und an der Leine geführt werden. Diese Hunde dürfen einreisen, sofern beim Zoll ihr Geburtszeugnis und ihr Stammbaum vorgelegt und so bewiesen werden kann, dass sie der 2.Kategorie angehören.

### **Großbritannien und Nordirland:**

Folgende Dokumente sind mitzuführen: Amtstierärztliche Gesundheitsbescheinigung im PETS-Zertifikat über die erfüllten Anforderungen (Mikrochip, Impfung, Bluttest), tierärztliche Bescheinigung über die Behandlung gegen Parasiten, Erklärung des Besitzers, wonach das Tier in den letzten 6 Monaten vor der Einreise nicht in einem Land außerhalb der EU/EFTA-Staaten gewesen ist. Das Formular ist bei der britischen Botschaft erhältlich. PETS Helpline Tel. 0044 / 870/ 2411710

Pet-Travel- Scheme:

- Prüfung des Impferfolgs gegen Tollwut durch Titerbestimmung, Mindesthöhe 0,5 IU/ml Serum. Zwischen Impfung und Blutprobe wird ein Abstand von 4 Wochen empfohlen.
- Eine entsprechende amtliche PETS-Tollwutantikörperbescheinigung muss vom Amtstierarzt ausgestellt werden. Wird das Tier jährlich gegen Tollwut geimpft, bleibt das Zertifikat gültig, d.h. eine Wiederholung der Blutuntersuchung ist dann nicht mehr erforderlich. Eine neue PETS-Impfbescheinigung nach jeder Auffrischungsimpfung ist jedoch nötig, wenn das Tier erneut mitgenommen wird.
- In den letzten 24-48 Stunden vor der Abreise muss das Tier gegen Bandwürmer mit Praziquantel) und Zecken behandelt werden, dies ist durch eine PETS-Bescheinigung (offizielles Formular) vom Tierarzt zu bestätigen.

Vor der Einreise in das Vereinigte Königreich ist eine Erklärung zu unterzeichnen, dass das Tier in den letzten 6 Monaten nicht an einem Ort außerhalb der EU / EFTA-Staaten gehalten wurde.

Verbotene Rassen: Pitbullterrier, Japanese Tosas, Dogo Argentinos, Fila Brasileros

Einreiserouten: siehe unten angegebene Homepages:

Website des britischen Landwirtschaftsministeriums:

Kanal: <http://www.maff.gov.uk/animalh/quarantine/default.htm>

Luft: Aktuelle Informationen unter:

<http://www.britischebotschaft.de/de/ei/Tibassv7agriculture/pets.htm>

<http://www.defra.gov.uk/animalh/quarantine/index.htm>

### **Irland:**

Eine Einreise ist nur über England oder Nordirland und unter Einhaltung des PETS möglich. Leine muss mitgeführt werden. Ein Bluttest bezüglich Tollwutantikörpern wird verlangt

### **Italien:**

Maulkorb und Leine sind mitzuführen.

### **Kroatien: kein EU-Land**

Ein tierärztliches Gesundheits- und Impfzeugnis im internationalen Impfpass ist ausreichend. Die Tollwutschutzimpfung darf nicht länger als ein Jahr alt sein und muss mindestens 15 Tage zurückliegen. Eine tierärztliche Untersuchung kann gegen Entgelt auch an der Grenze vorgenommen werden.

### Norwegen : **(kein EU-Land)**

Die Tiere müssen bei der Einreise von einer tierärztlichen Bescheinigung mit Unterschrift eines praktischen Tierarztes begleitet sein. Ein Hund muss bei der Einreise mindestens 7 Monate, eine Katze muss mindestens 16 Monate alt sein.

Gesundheitsbescheinigung (Teil I der Tierarztbescheinigung): ist maximal 10 Tage für die Einreise gültig und muss von einem Tierarzt unterschrieben sein. Die Bescheinigung dient zum Nachweis darüber, dass das Tier keine ansteckenden Krankheiten hat und dass eine Behandlung gegen Bandwürmer (*Echinococcus multilocularis*) durchgeführt worden ist. Im Laufe der ersten 7 Tage nach Ankunft in Norwegen muss das Tier nochmals gegen Bandwürmer behandelt werden.

Impfbescheinigung (Teil II der Tierarztbescheinigung): wird auf Grundlage der originalen Impf- und Blutprobendokumente ausgeschrieben und soll von einem Tierarzt vollständig ausgefüllt und unterschrieben sein. Die Impfbescheinigung ist genauso lange gültig wie die Impfungen bzw. die Ergebnisse der Blutuntersuchungen.

Folgende Impfungen sind erforderlich: Tollwut: Hunde müssen bei der ersten Impfung mindestens drei Monate alt sein, Katzen mindestens 12 Monate. Die Blutprobe zur Kontrolle der Tollwutantikörpertiter kann frühestens 120 Tage und spätestens 365 Tage nach der zuletzt durchgeführten Tollwutimpfung vorgenommen werden. Die Blutentnahme muss durch einen Tierarzt erfolgen und von einem anerkannten Labor ausgewertet werden. Die Probe muss mindestens einen Antikörpertiter von 0,5 UI/ml Serum zeigen. Falls das Tier diesen Antikörpertiter nicht erreicht, muss die Tollwutimpfung nochmals durchgeführt werden. Eine zweite Blutuntersuchung kann dann allerdings wieder erst nach frühestens 120 Tage erfolgen. In seltenen Fällen kann es vorkommen, dass bei jungen Hunden die erforderliche Titerhöhe nicht erreicht wird. Eine 2-malige Impfung im Abstand von 4 Wochen ist daher bei jungen Hunden, die nach Skandinavien reisen sollen, empfehlenswert. Leptospirose: Hunde müssen innerhalb von 365

Tagen vor der Einfuhr nach Norwegen gegen Leptospirose geimpft werden (oder es ist eine Blutprobe zu untersuchen) Staupe: Hunde müssen innerhalb von 730 Tagen vor der Einfuhr nach Norwegen gegen Staupe geimpft werden. Die Erstimpfung gegen Leptospirose und Staupe muss bei Einreise mindestens 30 Tage zurückliegen. Bei Wiederholungsimpfungen bestehen keine Wartezeiten. Identifikation: durch eine lesbare Tätowierung oder durch einen implantierten Mikrochip. Die Identitätsnummer muss in sämtlichen Impfbescheinigungen und in dem Blutprobenergebnis des untersuchenden Labors angegeben sein. Microchip sollte ISO-Standard besitzen, ansonsten muss eigenes Lesegerät mitgeführt werden. Eigenerklärung über den Aufenthalt des Tieres in einem EU/EFTA-Land während der letzten 6 Monate erforderlich. Die Einreise von Hunden folgender Rassen ist verboten: Pitbullterrier, Fila Brasileiro, Tosa Inu und Dogo Argentino oder Kreuzungen mit diesen. Um Verwechslungsgefahren auszuschließen wird in Zweifelsfällen geraten, die originale Stammtafel mit belegter Identitätskennung mitzuführen. Die Einreise von Bengalkatzen ist verboten. In Norwegen besteht Leinenzwang

Aktuelle Informationen:

<http://www.norwegen.no/travel/pets/pets.htm>

### **Österreich:**

Maulkorb und Leine müssen mitgeführt werden.

### **Polen:**

Ein amtstierärztliches Gesundheitszeugnis, nicht älter als 7 Tage, ist erforderlich

### **Portugal:**

Es gelten Leinen- und Maulkorbpflicht. Hunde dürfen weder in Restaurants, noch an Strände, noch in Bussen des öffentlichen Nahverkehrs mitgenommen werden. Mit der Staatlichen Eisenbahn und auf Fähren dürfen Hunde jedoch mitgenommen werden.

**Rumänien: (kein EU-Land)**

Eine Tollwutimpfung muss mindestens 1 Monat aber höchstens 12 Monate bei Hunden und 6 Monate bei Katzen zurückliegen. Ein amtstierärztliches Gesundheitszeugnis (nicht älter als 10 Tage) ist erforderlich.

**Russische Föderation: (kein EU-Land)**

Amtstierärztliches Gesundheitszeugnis, nicht älter als 10 Tage. Hunde und Katzen benötigen außerdem eine in einem Impfpass eingetragene gültige Tollwutimpfung. Für die Kabine sind sie in einer Reisetasche mit Reißverschluss mitzuführen.

**Schweden:**

- Entwurmung auf Zwergbandwurm (*Echinococcus* spp), ausgeführt durch einen Tierarzt mit Praziquantel innerhalb von 10 Tagen vor der Einreise. Eine Dokumentation in Form eines Passes, in dem der zuständige Tierarzt alle notwendigen Maßnahmen notiert, ist notwendig.
- Ein Bluttest bezüglich Tollwutantikörpern wird verlangt
- Mindesttiter 0,5 IU/ml;
- Abstand Impfung - Blutentnahme beträgt mindestens 120 Tage, längstens 365 Tage

Es besteht Leinenpflicht.

Aktuelle Informationen: Schwedischen Zentralamt für Landwirtschaft Tel.0046-36-15 55 33

**Schweiz : (kein EU-Land)**

Ein tierärztliches Tollwutimpf- und Gesundheitszeugnis ist erforderlich. Die Impfung sollte mindestens 30 Tage und höchstens 12 Monate zuvor erfolgt sein. Ohne Tollwutimpfzeugnis dürfen Hunde und Katzen im Alter bis zu 3 Monate, wenn sie von einem tierärztlichen Gesundheitszeugnis begleitet sind, eingeführt werden. Die Einfuhr von Hunden mit kupierten Ohren und/oder Rute ist verboten. Dies gilt nicht bei Kurzaufenthalt oder Ferien in der Schweiz.

**Serbien / Montenegro : (kein EU-Land)**

Tierärztliches Impf- und Gesundheitszeugnis ist erforderlich. Die Impfung muss mindestens 15 Tage vor der Einreise erfolgt sein und darf bezüglich der Tollwutimpfung nicht älter als 6 Monate sein. Beide Bescheinigungen müssen im internationalen Impfpass eingetragen sein.

**Slowakei:**

Ein tierärztliches Gesundheitszeugnis ist in den internationalen Impfpass einzutragen. Das Gesundheitszeugnis darf nicht älter als 3 Tage sein.

**Slowenien:**

Es muss bestätigt sein, dass die Hunde gesund sind und keine Krankheitserscheinungen zeigen. Leinenpflicht für Hunde besteht auf allen öffentlichen Flächen, Maulkorbpflicht jedoch nur in öffentlichen Verkehrsmitteln. Der Eintritt der Hunde in die meisten öffentlichen Gebäude, Geschäfte und Restaurants ist nicht gestattet. Ausnahme sind jedoch Führhunde für Invaliden, denen der Eintritt in alle Gebäude und Verkehrsmittel gestattet ist. Maulkorbpflicht in öffentlichen Verkehrsmitteln besteht für diese Hunde nicht.

Es muss bestätigt sein, dass die Katzen gesund sind und keine Krankheitserscheinungen zeigen. Die oben genannten Angaben sollten bis 10 Tage vor der Reise von einem praktizierenden Tierarzt bestätigt werden. Die Bestätigung kann in Form eines internationalen Passes für Katzen und Hunde vorgelegt werden. Wenn ein Tierbesitzer keinen Impfpass besitzt, sollte ein Zertifikat mit allen oben erwähnten Angaben ausgestellt werden.

**Tschechische Republik:**

Siehe Slowakei

Es besteht Leinen- und Maulkorbzwang in öffentlichen Verkehrsmitteln und öffentlich zugänglichen Plätzen.

**Türkei: (kein EU-Land)**

Tierärztliches Gesundheitszeugnis, das mindestens 15 Tage vor der Einreise ausgestellt werden sollte. Hunde, die älter als 3 Monate sind, mindestens 15 Tage vor der Einreise gegen Parvovirose, Staupe, Hepatitis, Leptospirose und Tollwut, Katzen gegen Tollwut impfen. Eintragung der Impfungen im Impfzeugnis. Die Immunitätsdauer zuvor im Impfzeugnis eingetragener Impfungen darf nicht überschritten werden. Das tierärztliche Gesundheits- und Impfzeugnis muss bei der Einreise in die Türkei den Amtstierärzten am Zoll vorgelegt werden.

**Ungarn:**

Auf öffentlich zugänglichen Plätzen besteht Leinenzwang, in öffentlichen Verkehrsmitteln auch Maulkorbpflicht. Kampfhunden ( Bullterrier, Amerikanischer Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier, Bullmastif, Tosa-Inu, Argentinische Dogge, Bordeaux-Dogge, Fila Brasileiro und Bandog dürfen nicht eingeführt werden. Diese Hunderassen dürfen nicht eingeführt werden, außer wenn sie kastriert sind.

**USA:**

Hunde und Katzen benötigen ein Gesundheitszeugnis mit dem Eintrag, dass sie frei von auf den Menschen übertragbaren Krankheiten sind. Hunde müssen mindestens 30 Tage vor der Einreise gegen Tollwut geimpft sein, es sei denn, sie sind jünger als 3 Monate oder halten sich seit mindestens 6 Monaten in einem von der U.S. Public, Health Service Behörde für tollwutfrei erklärten Bezirk auf. Die Impfung darf bei der Einreise nicht länger als 12 Monate zurückliegen. Ist die Impfung nicht vollständig

oder das Zertifikat nicht gültig, wird das Tier an einen Ort nach Wunsch des Besitzers verbracht, wo es innerhalb von 4 Tagen und spätestens 10 Tagen nach Grenzübertritt geimpft werden und danach dort 30 Tage verbleiben muss. Wurde die Impfung weniger als 30 Tage vor der Einreise durchgeführt, muss das Tier an einem Ort nach Wunsch des Besitzers so lange verbleiben, bis 30 Tage nach der Impfung vergangen sind. Welpen im Alter unter 12 Wochen können ohne Impfung in die Vereinigten Staaten einreisen. Die Tollwutimpfung muss in den Vereinigten Staaten erfolgen, die Tiere müssen dann mindestens 30 Tage nach erfolgter Impfung an einem Ort nach Wunsch des Besitzers verbleiben.

Quelle: Broschüre der Intervet Deutschland GmbH